

STATUTEN (ENTWURF VOM 26.10.2021)

der

le cinéma Feuerwehrmagazin No 1 AG

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **le cinéma Feuerwehrmagazin No 1 AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer mit Sitz in **Murten**.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt:

- den Betrieb eines Kinos,
- die Förderung des Filmwesens, der Kultur und der Kleinkunst in der Region Murten,
- die Beteiligung an anderen Unternehmungen mit ähnlichem Zweck,
- den Erwerb von Grundeigentum in Beziehung mit dem Gesellschaftszweck,
- die Ausführung weiterer Geschäfte, die zur Erzielung des Gesellschaftszweckes geeignet und diesem förderlich sind.

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 240'600.00 und ist eingeteilt in 1'203 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 200.00.

Artikel 4 Übertragbarkeit

Die Namenaktien können ohne Beschränkung übertragen werden durch schriftliche Meldung an die Gesellschaft. Auf der Internetseite der Gesellschaft stehen Formulare zur Verfügung, mit welchen Adressänderungen und Aktienabtretungen gemeldet werden können. Aktionärinnen und Aktionäre sind von Gesetzes wegen verpflichtet, der Gesellschaft alle relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird gemäss Art. 10 der Statuten einberufen.

Artikel 6 Stimmrecht

Jede Aktie gibt unabhängig von ihrem Nennwert Anspruch auf eine Stimme. Kein Aktionär darf direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 20 % sämtlicher Aktienstimmen vereinigen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 7 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer kann von der Generalversammlung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei bestimmt werden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates den Stichentscheid. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Artikel 8 Virtuelle Versammlungen und Sitzungen

Die Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen können innerhalb der gesetzlichen Schranken mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Artikel 9 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle oder kann darauf verzichten, wenn die gesetzlichen Bedingungen hierzu erfüllt sind.

Artikel 10 Publikationen und Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (inkl. E-Mail) an die Adresse gemäss Aktienbuch oder durch Publikation.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2021 angenommen worden.